



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gelbensande

Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 *Waldsiedlung* der Gemeinde Gelbensande

Die Gemeindevertretung Gelbensande hat in ihrer Sitzung am 13.08.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Waldsiedlung“ der Gemeinde Gelbensande als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Waldsiedlung“ der Gemeinde Gelbensande, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit bekannt gemacht. **Mit Ablauf dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Waldsiedlung“ der Gemeinde Gelbensande ist damit aufgehoben.**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

Unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gelbensande unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Gelbensande geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Gelbensande, 10.09.2026



Manfred Labitzke
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 *Waldsiedlung* der Gemeinde Gelbensande

